

§ 68

Besondere Mitwirkungspflichten

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. BGBl. I 2009, 3862; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. ²Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken; § 101 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) *(weggefallen)*

(3) Auf Antrag des Berechtigten erteilt die das Kindergeld auszahlende Stelle eine Bescheinigung über das für das Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld.

(4) Die Familienkassen dürfen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am FG, Augsburg

Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Erläuterungen zu § 68

	Anm.		Anm.
A. Grundinformation zu § 68	1	C. Bedeutung des § 68	3
B. Rechtsentwicklung des § 68	2		

Erläuterungen zu Abs. 1:
Veränderungsanzeige und Mitwirkungspflicht von
Kindern über 18 Jahren

	Anm.		Anm.
A. Veränderungsanzeige (Abs. 1 Satz 1)	6	B. Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahren (Abs. 1 Satz 2)	7

Erläuterungen zu Abs. 3: Bescheinigung über ausgezahltes Kindergeld . . 14

Erläuterungen zu Abs. 4: Auskunftserteilung durch Familienkassen . . 17
--

Allgemeine Erläuterungen zu § 68

Verwaltungsanweisung: Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030 (DAFamESTG).

1 **A. Grundinformation zu § 68**

Die Vorschrift regelt die besonderen Mitwirkungspflichten aller am Kindergeldverfahren Beteiligten.

Abs. 1 Satz 1 enthält eine Mitteilungspflicht für den, der Kindergeld beantragt oder erhält.

Abs. 1 Satz 2 stellt die Mitwirkung eines erwachsenen Kindes sicher.

Abs. 3 verpflichtet die das Kindergeld auszahlende Stelle, auf Antrag eine Bescheinigung über das im Laufe eines Kj. ausgezahlte Kindergeld auszustellen.

Abs. 4 beinhaltet eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses.

2 **B. Rechtsentwicklung des § 68**

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften in das EStG eingefügt (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. im Einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 3 ff.).

JStErgG 1996 v. 18.12.1995 (BGBl. I 1995, 1959; BStBl. I 1995, 786): Abs. 1 wurde um Satz 2 ergänzt. Darüber hinaus wurde Abs. 4 angefügt.

Ges. zur Familienförderung v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): In Abs. 3 wurde das Wort „im“ durch die Worte „für das“ ersetzt.

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Abs. 2 wurde gestrichen.

3 **C. Bedeutung des § 68**

Die Vorschrift ist ausschließlich eine Verfahrensvorschrift. Die Überschrift erfasst nur einen Teil des Regelungsinhalts. Eine Mitwirkungspflicht im steuerverfahrensrechtl. Sinn lässt sich nur Abs. 1 Satz 1 entnehmen. Im Übrigen ist in

Abs. 1 eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht des verfahrensrechtl. nicht beteiligten Kindes geregelt. Abs. 3 und 4 begründen weder Mitwirkungs- noch Auskunfts- oder Mitteilungspflichten in verfahrensrechtl. Hinsicht.

Abs. 1: Die strechtl. Verfahrensvorschriften finden sich in der AO. Die sich aus § 88 AO ergebende Aufklärungspflicht der Finanzbehörden und damit auch der Familienkassen wird durch die Mitwirkungspflicht eines Beteiligten begrenzt. Auch im Kindergeldrecht bestimmen sich die Mitwirkungspflichten eines Beteiligten (Antragstellers, Kindergeldberechtigten, Antragstellers im berechtigten Interesse) und anderer Personen (des anderen Elternteils, des Kindes) nach §§ 90–95 AO (Tz. 67.4 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030). Abs. 1 Sätze 1 und 2 ergänzen diese allgemeinen Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflichten. Dabei ist Abs. 1 Satz 1 dem § 153 AO nachgebildet.

Abs. 2: Die bisherige Mitwirkungs- und Auskunftspflicht des ArbG des über 18 Jahre alten Kindes hinsichtlich Arbeitslohn, LSt. und Sozialabgaben wurde ab dem VZ 2009 zur Entlastung der ArbG gestrichen. Der ArbG hat aber weiter nach §§ 92 Satz 2, 93, 97 AO eine Auskunftspflicht gegenüber der Familienkasse und nach Arbeitsrecht gegenüber dem Kind (vgl. hierzu HHR-Archiv § 68 EStG, Anm. 11, Stand August 2002).

Abs. 3 und 4 regeln Auskunftspflichten und Auskunftsrechte der Familienkassen bzw. Zahlstellen.

Einstweilen frei.

4–5

**Erläuterungen zu Abs. 1:
Veränderungsanzeige und Mitwirkungspflicht von
Kindern über 18 Jahren**

A. Veränderungsanzeige (Abs. 1 Satz 1)

6

Abs. 1 Satz 1 verpflichtet den Antragsteller bzw. Kindergeldberechtigten, Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, der Familienkasse mitzuteilen. Da es sich bei der Kindergeldfestsetzung um einen Dauerverwaltungsakt handelt (BFH v. 26.7.2001 – VI R 163/00, BStBl. II 2002, 174), kann es bei Änderung der Verhältnisse zu einer Kindergeldüberzahlung kommen. Die Vorschrift will dies vermeiden, nachdem die AO-Regeln hierauf nicht ausgerichtet sind. § 153 Abs. 1 AO bezieht sich nur auf eine bereits ursprünglich unrichtige Erklärung. § 153 Abs. 2 AO greift nur bei weiter Auslegung des Begriffs „Steuervergünstigung“ (so etwa FG Saarl. v. 14.7.1992, EFG 1992, 706, rkr.; str.).

Mitteilungspflichtiger nach Abs. 1 Satz 1 ist der, der Kindergeld beantragt oder erhält.

► *Das Kindergeld beantragen* können nach § 67 Abs. 1 Satz 2 außer dem Berechtigten auch Personen mit berechtigtem Interesse an der Leistung. Anspruchsberechtigt ist der, der die Voraussetzungen des § 62 iVm. § 63 erfüllt (s. § 62 Anm. 4). Ein berechtigtes Interesse haben insbes. Personen, die einem zu berücksichtigenden Kind gegenüber unterhaltspflichtig sind oder zu deren Gunsten eine Auszahlung des Kindergelds erfolgen könnte (s. §§ 74, 76; § 46 AO; Tz.

68.1 Abs. 3 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030; s. auch § 64 Anm. 10).

► *Das Kindergeld erhält* derjenige, an den die Familienkasse nach §§ 70, 72 auszahlt. Soweit dies der Antragsteller (§ 67 Abs. 1 Satz 2) ist, sind Antragsteller und Zahlungsempfänger identisch. Der Zahlungsempfänger muss jedoch nicht in jedem Fall der Antragsteller sein; es reicht aus, dass überhaupt ein Antrag von einem Antragsberechtigten gestellt worden ist. Deshalb können insbes. in den Fällen der Anspruchskonkurrenz (§ 64) und der §§ 74, 76 und § 46 AO Antragsteller und Zahlungsempfänger voneinander abweichen.

► *Mitteilungspflicht des Kindergeldberechtigten im Übrigen:* Nach Tz. 68.1 Abs. 3 DAFamEStG (aaO) soll den Kindergeldberechtigten die Mitteilungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 auch dann treffen, wenn er nicht Antragsteller ist oder wenn das Kindergeld ganz oder teilweise an Dritte ausgezahlt wird (ebenso SEEWALD/FELIX, Kindergeldrecht, § 68 EStG Rn. 8a). UE ist diese Anweisung missverständlich. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Kindergeldberechtigten nur, wenn er entweder Antragsteller oder Zahlungsempfänger ist.

Inhalt und Umfang der Mitteilungspflicht: Nach Abs. 1 Satz 1 sind Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen. Die Anspruchsvoraussetzungen bedürfen auch während des laufenden Kindergeldbezugs der ständigen Überprüfung durch die Familienkasse. Die Mitteilungspflicht ist zu erfüllen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung durch die Familienkasse bedarf. Aus der besonderen Mitwirkungspflicht folgt auch eine Beweisvorsorgepflicht, weshalb auch die relevanten privaten Belege aufzubewahren sind (BFH v. 21.7.2005 – III S 19/04, BFH/NV 2005, 2207).

► *Verhältnisse, die für die Leistung erheblich sind,* sind die für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds maßgeblichen Tatsachen nach §§ 62 ff. Dazu zählen ua. Fragen der Anspruchsberechtigung (§§ 62, 63; zB Aufgabe des inländ. Wohnsitzes, höhere Einkünfte des volljährigen Kindes, Beendigung der Ausbildung, Heirat des Kindes), der Anspruchskonkurrenz (§§ 64, 65; zB Haushaltswechsel des Kindes) oder des Zahlungsempfängers (§§ 74, 75). Auf wesentliche Mitteilungsfälle wird im jährlichen Merkblatt hingewiesen (s. etwa BZSt. v. 23.2.2010, BStBl. I 2010, 182).

► *Verhältnisse, über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind:* Diesem Tatbestandsmerkmal kommt kaum eigenständige Bedeutung zu. Außer bei der Antragstellung sind Erklärungen nur bei der Berechtigtenbestimmung nach § 64 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 abzugeben. Allerdings ergibt sich für den Antragsteller oder Zahlungsempfänger bei Widerruf der Berechtigtenbestimmung eine Anzeigepflicht bereits nach der 1. Variante des Abs. 1 Satz 1. Sofern der Widerrufende weder Antragsteller noch Zahlungsempfänger ist, ist er nicht anzeigepflichtig.

► *Die Mitteilungspflicht beginnt mit der Antragstellung* und endet idR mit Ablauf des Monats, für den das Kindergeld letztmals geleistet worden ist. Treten nach Beendigung des Kindergeldbezugs Veränderungen ein, die den Anspruch rückwirkend beeinflussen, besteht auch insoweit noch eine Mitteilungspflicht (so Tz. 68.1 Abs. 3 DAFamEStG aaO für den Kindergeldberechtigten; uE gilt dies jedoch für jeden Antragsteller bzw. Zahlungsempfänger). Die Mitteilung hat *unverzüglich*, dh. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 BGB) zu erfolgen.

Familienkasse zuständig: Die Veränderungen sind der zuständigen Familienkasse anzuzeigen (Tz. 68.1 Abs. 1 DAFamEStG aaO).

Verstoß gegen die Mitteilungspflicht: Die Vorschrift berechtigt die Familienkasse nicht, unter Hinweis auf die fehlende Mitwirkung die Kindergeldzahlung zu verweigern. Eine § 66 Abs. 1 SGB I vergleichbare Regelung enthält das EStG nicht (KSM/FELIX, § 68 Rn. B 15, B 21). Lässt sich der Sachverhalt aber von Amts wegen auch nicht anderweitig aufklären, kann die Familienkasse nach den *Grundsätzen der Feststellungslast* entscheiden (Tz. 67.4.4 DAFamEStG aaO). Haben sich, etwa durch einen Haushaltswechsel des Kindes, die für die Zahlung des Kindergelds maßgeblichen Verhältnisse zu Lasten des Kindergeldempfängers geändert, so erlässt die Familienkasse vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an einen *Aufhebungsbescheid* (§ 70 Abs. 2) und einen *Rückforderungsbescheid* (§ 37 AO). Der Erstattungsverpflichtete kann Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes demgegenüber nur mit Erfolg geltend machen, wenn er der Mitwirkungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 nachgekommen ist (BFH v. 28.3.2001 – VI B 256/00, BFH/NV 2001, 117 mwN; s. dazu § 64 Anm. 9). Nach Tz. 68.1 Abs. 4 DAFamEStG (aaO) können Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach Abs. 1 eine Straftat iSd. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO (*Steuerhinterziehung*) oder eine Ordnungswidrigkeit gem. § 378 Abs. 1 iVm. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO (*leichtfertige Steuerverkürzung*) darstellen (s. im Einzelnen DA-FamBuStra v. 16.12.1998, BStBl. I 1999, 2; BFH v. 18.5.2006 – III R 80/04, BStBl. II 2008, 371). Dadurch kann sich die *Festsatzungsfrist* für den Aufhebungsbescheid gem. § 169 Abs. 2 Satz 2 AO auf fünf bzw. zehn Jahre verlängern. Eine die Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO auslösende „Anzeige“ ist die Mitteilung jedoch nicht (BFH v. 18.5.2006 – III R 80/04, BStBl. II 2008, 371). Daneben kann sich auch eine *Schadensersatzpflicht* nach § 823 Abs. 2 BGB ergeben (s. hierzu SEEWALD/FELIX, Kindergeldrecht, § 68 EStG Rn. 23 f.). Zur *Kostenerstattung* im Vorverfahren vgl. § 77 Anm. 5.

Andererseits ist die Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 2 auch nachträglich zugunsten des Kindergeldempfängers zu ändern, sobald dieser seine Mitwirkungspflicht erfüllt hat.

B. Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahren (Abs. 1 Satz 2) 7

Abs. 1 Satz 2 verpflichtet Kinder über 18 Jahre, auf Verlangen der Familienkasse die zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen (Satz 2 Halbs. 1). Insofern haben sie kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 101 AO (Satz 2 Halbs. 2).

Regelungszweck: Durch Abs. 1 Satz 2 soll die Mitwirkungspflicht des erwachsenen Kindes sichergestellt werden (BTD Drucks. 13/3084, 72). Die Vorschrift ergänzt die Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht nach Abs. 1 Satz 1, die für das idR verfahrensrechtl. nicht beteiligte Kind (§ 78 AO) grundsätzlich nicht gilt. Nach § 63 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 32 Abs. 4 und 5 hängt die Berücksichtigung eines Kindes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, von besonderen Voraussetzungen ab (s. § 63 Anm. 14). Ob diese vorliegen, kann oft in erster Linie das Kind selbst belegen.

Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflicht (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1): Das erwachsene Zahl- oder Zählkind ist nur auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Eine Verpflichtung der Kinder, leistungserhebliche Ände-

rungen in ihren Verhältnissen von sich aus mitzuteilen, besteht nicht (Tz. 68.2 Abs. 1 Satz 3 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030). Nach Sinn und Zweck der Vorschrift handelt es sich um eine ergänzende Mitwirkungspflicht, die uE auf Fragen im Zusammenhang mit § 32 Abs. 4 oder 5 beschränkt ist. Dazu zählen vor allem Angaben zur Berufsausbildung und zur Höhe der Einkünfte und Bezüge. Auskünfte allgemeiner Art, die nicht die Voraussetzungen für die Zahlung des Kindergelds an erwachsene Kinder betreffen, werden von der Vorschrift entgegen dem zu weit geratenen Wortlaut nicht erfasst. Andererseits ist die Mitwirkungspflicht nach Abs. 1 Satz 2 nicht nur auf pauschale Angaben beschränkt. So ist das erwachsene Kind verpflichtet, seine Einkünfte und Bezüge im Einzelnen darzulegen. Die pauschale Auskunft, die Einkünfte und Bezüge lägen unter dem Grenzbetrag, genügt im Zweifel nicht (BFH v. 19.6.2000 – VI S 2/00, BStBl. II 2001, 439 und v. 22.2.2007 – III B 70/05, BFH/NV 2007, 1083).

► *Die unmittelbare Inanspruchnahme der Kinder kommt nur in Betracht*, wenn ein Nachweis der anspruchserheblichen Tatsachen anderweitig nur schwer zu erbringen ist und eigene Bemühungen des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen (Tz. 68.2 Abs. 2 Satz 1 DAFamEStG aaO; zur Fristsetzung s. dort Abs. 2 Satz 2).

► *Kommt das Kind seiner Mitwirkungspflicht nicht nach*, kann diese nach § 328 AO erzwungen werden (Tz. 68.2 Abs. 3 DAFamEStG aaO; s. dazu TIPKE/KRUSE, § 93 AO Rn. 33). Sind Zwangsmittel erfolglos, kann dies unter Beachtung der Beweislastregel zur Nichtberücksichtigung des Kindes oder zur Aufhebung der Kindergeldfestsetzung führen.

► **Kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 101 AO (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2):**

► *Im Verwaltungsverfahren*, kann sich das durch die Familienkasse zur Mitwirkung aufgeforderte Kind nicht auf sein Auskunfts- und Eidesverweigerungsrecht nach § 101 AO berufen; denn § 101 AO gilt im Rahmen des § 68 Abs. 1 Satz 2 nicht (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2). Im Übrigen gelten aber auch hier die allgemeinen Ermessensgrenzen für die Beweismittelvorschriften der AO. Die verlangte Auskunft muss daher zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich, verhältnismäßig, erfüllbar und zumutbar sein (TIPKE/KRUSE, § 92 AO Rn. 6 und § 93 AO Rn. 14 ff.).

► *Im finanzgerichtlichen Verfahren* steht dem erwachsenen Kind ebenfalls kein Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht zu. Zwar verweist § 84 FGO uneingeschränkt auf § 101 AO. Diesem geht aber der speziellere Abs. 1 Satz 2 vor (ebenso FROTSCHE/DÜRR, § 68 Rn. 8). Gegen die von der Gegenansicht (FG Münster v. 16.3.2007, EFG 2007, 1180, rkr., mit zust. Anm. WÜLLENKEMPER) vorgetragene Begründung spricht, dass die Familienkasse über § 94 AO auch im Verwaltungsverfahren eine eidliche Vernehmung des Kindes erreichen kann. Denn das Kind ist nur in dem auf Auskunftserteilung gerichteten Verfahren Beteiligter (§ 78 Nr. 2 AO). Die eidliche Vernehmung erfolgt dagegen in dem Verfahren auf Kindergeldfestsetzung. Mit den Aussagedelikten wird das Kind daher auch im Verwaltungsverfahren konfrontiert.

8–13 Einstweilen frei.

**Erläuterungen zu Abs. 3:
Bescheinigung über ausgezahltes Kindergeld**

14

Nach Abs. 3 hat die das Kindergeld auszahlende Stelle auf Antrag des Berechtigten eine Bescheinigung über das für das Kj. ausgezahlte Kindergeld zu erteilen.

Die Bescheinigung wird nur auf Antrag ausgestellt. Der Gesetzgeber hielt dies für ausreichend, weil die Höhe des ausgezahlten Kindergelds nur in wenigen Fällen im Besteuerungsverfahren von Bedeutung ist (BTDrucks. 13/1558, 161). Wird etwa bei der EStVeranlagung durch das FA der Kinderfreibetrag abgezogen, so erhöht sich zwar die ESt. um das für das Veranlagungsjahr gezahlte Kindergeld (§ 31 Sätze 4 und 6 iVm. § 36 Abs. 2 Satz 1; s. § 31 Anm. 36). Hat das FA aber bei der StFestsetzung Zweifel, ob Kindergeld gezahlt worden ist, soll es diese idR durch direkte Anfrage bei der Familienkasse ausräumen (Tz. 68.3 Abs. 1 DA-FamESt. v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030). Die Bescheinigung ist von der Kindergeldstelle auszustellen. Das ist die Familienkasse (§ 70 oder § 72).

Nur der Kindergeldberechtigte iSd. § 62 iVm. § 63 kann den Antrag an die das Kindergeld auszahlende Stelle stellen.

Zu bescheinigen sind grundsätzlich die dem Kindergeldberechtigten „für“ das Kj. gezahlten Beträge, dh. auch solche, die erst nach Ablauf des Kj. nachgezahlt wurden. Anzugeben sind auch diejenigen Beträge, die wegen einer Abzweigung an Dritte (§ 74) oder einer Aufrechnung (§ 75) nicht an den Kindergeldberechtigten ausgezahlt worden sind (Tz. 68.3 Abs. 2 DAFamEStG aaO). Nachträgliche Änderungen sind dem FA mitzuteilen (Tz. 68.3 Abs. 3 DAFamEStG aaO).

Einstweilen frei.

15–16

**Erläuterungen zu Abs. 4:
Auskunftserteilung durch Familienkassen**

17

Nach Abs. 4 dürfen die Familienkassen den Bezügestellen im öffentlichen Dienst (s. dazu § 72 Anm. 16) Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.

Regelungszweck: Da die Familienkassen iSv. § 72 Finanzbehörden sind, haben sie das Steuergeheimnis zu wahren. Dazu zählt auch der das Kindergeld betreffende Sachverhalt. Soweit dieser für die Festsetzung von Bezügen im öffentlichen Dienst von Bedeutung ist, kommt eine Mitteilung nur bei einer Befreiung vom Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 AO) in Betracht. Abs. 4 ist eine Ausnahmebestimmung in diesem Sinne. Ohne diese Regelung wären die Bezügestellen nicht in der Lage, insbes. die Bezüge von Bediensteten, bei denen Kinder zu berücksichtigen sind, zutreffend festzusetzen (BTDrucks. 13/3084, 72).

Auskunftserteilung an Bezügestellen: Vergleichsmittelungen zwischen den Familienkassen und den Bezügestellen sind nicht nur für Zwecke der Kindergeldzahlung zulässig, sondern auch, soweit die Bezügestellen Kindergelddaten für die Festsetzung kindergeldabhängiger Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts benötigen. Die Beihilfestellen dürfen nicht von den Fa-

milienkassen informiert werden (Tz. 68.4 Abs. 1 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030). Abs. 4 gilt auch für die privatisierten Unternehmen der Post (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG), soweit diese Familienkassen iSd. § 72 Abs. 2 sind; s. auch Tz. 68.4 Abs. 3 DAFamEStG aaO, uE zu weit gefasst hinsichtlich Deutsche Bahn AG; s. auch § 72 Anm. 20.

Auskunftserteilung an Sozialleistungsträger erfolgt gem. § 21 Abs. 4 SGB X (Tz. 68.5 DAFamEStG aaO).